

05.08.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 87

der Abgeordneten Henning Höne und Marcel Hafke FDP

Drucksache 18/143

Bessere Zeiten für alleinerziehende Eltern – Wie haben sich die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss entwickelt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Nordrhein-Westfalen leben mehr als 300.000 alleinerziehende Elternteile mit ihren minderjährigen Kindern zusammen. Gemessen an der Gesamtzahl der Familien sind dies rund 20 Prozent. Alleinerziehende und Getrennterziehende stehen dabei häufig vor finanziellen Schwierigkeiten. Dies wirkt sich gerade auch auf die Chancen der Kinder aus. Alleinerziehende erhalten einen Unterhaltsvorschuss als bundesgesetzliche Leistung, wenn sie ihr Kind alleine erziehen und von dem anderen Elternteil für das Kind keinen oder einen zu geringen Unterhalt erhalten. Die öffentliche Hand springt in diesen Fällen ein und streckt den Unterhalt vor. Das andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn es keinen Unterhalt zahlt, obwohl es ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte.

Zuständig für die Beantragung und Auszahlung des Unterhaltsvorschusses sind die kommunalen Jugendämter. Der Bund trägt seit 2017 40 Prozent der Geldleistungen. Die angemessene Aufteilung des nicht vom Bund getragenen Anteils der Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder. Schon in der 16. Legislaturperiode hat die FDP-Fraktion die Situation des Unterhaltsvorschusses regelmäßig mit Kleinen Anfragen und Berichtsfragen kritisch und konstruktiv begleitet. In der letzten Legislaturperiode hat die NRW-Koalition daher wichtige Änderungen im Interesse der alleinerziehenden Familien umgesetzt.

Zum einen beteiligt sich das Land stärker an den Geldleistungen. Hierdurch haben besonders Familien mit einem niedrigen Einkommen die Sicherheit, dass Land und Kommune gemeinsam den Unterhalt vorstrecken. Dies ist insbesondere für die Kommunen wichtig, in denen der Anteil von Haushalten mit einem niedrigen Einkommen besonders hoch ist. Zum anderen wurde der Einzug des Unterhalts von den säumigen Elternteilen beim Landesamt für Finanzen zentralisiert. Dies soll die Quote derer, die den Unterhalt zurückzahlen, erhöhen und zum anderen die Kommunen entlasten.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Kleine Anfrage 87 mit Schreiben vom 5. August 2022 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2017 geändert. So wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder erweitert und der Finanzierungsanteil des Bundes auf 40 % erhöht. Diese Änderungen hatten Auswirkungen auf die Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die sich auch in den unten aufgeführten Daten widerspiegeln.

1. Wie hat sich die Gesamtsumme der Zahlungen von Unterhaltsvorschuss in den Jahren von 2012 bis 2022 entwickelt?

Die Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz entwickelten sich zwischen 2012 und 2021 wie folgt:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben in Euro	208.855.209,64	202.723.241,66	200.267.905,26	200.224.813,97	210.509.196,71

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben in Euro	267.986.399,81	482.337.518,64	502.373.354,63	532.012.043,99	579.512.449,13

Für das Jahr 2022 liegen noch keine Daten vor.

2. Wie hat sich bei den Zahlungen von Unterhaltsvorschuss das Verhältnis zwischen Bund, Land und Kommunen zwischen 2012 und 2022 entwickelt?

Bis einschließlich Juni 2017 trug der Bund ein Drittel der Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Das Land trug einen Anteil von zwei Fünftel, die jeweils zuständige Kommune einen Anteil von acht Fünftel.

Seit Juli 2017 trägt der Bund 40 % der Ausgaben, das Land und die zuständige Kommune tragen jeweils 30 %.

3. Wie hat sich der kommunale Anteil am Vorschuss insgesamt entwickelt? (Bitte die Gesamtleistungen der Kommunen pro Jahr seit 2012 abbilden.)

Der kommunale Anteil an den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz entwickelte sich wie folgt:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben Kommunen in Euro	111.389.44 5,14	108.119.06 2,22	106.809.54 9,47	106.786.56 7,45	112.271.57 1,58

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben Kommunen in Euro	108.212.662,23	144.701.255,59	150.712.006,39	159.603.613,20	173.853.734,74

4. Wie haben sich Zahlungsdisziplin bzw. Ausfallquote bei den Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss von säumigen unterhaltspflichtigen Elternteilen in den Jahren von 2012 bis 2022 entwickelt?

Kennzahlen, aus denen sich die Zahlungsdisziplin und die Ausfallquote bei den Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen unmittelbar ergeben, werden nicht erhoben. Eng verwandt mit den zuvor genannten Größen ist aber die sogenannte Rückgriffsquote. Die Rückgriffsquote ist definiert als das Verhältnis von Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff und Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistungen im jeweiligen Kalenderjahr. Ausgaben in einem bestimmten Kalenderjahr, denen in diesem Kalenderjahr keine Einnahmen gegenüberstehen, sind aber nicht automatisch als Zahlungsausfall zu verstehen, da die Forderungen des Landes gegen barunterhaltspflichtige Elternteile teilweise noch in einem der Folgejahre beglichen werden.

Auf die Zahlungsdisziplin der familienfernen Elternteile lässt die Rückgriffsquote nur begrenzt Rückschlüsse zu: Oft bleiben Unterhaltszahlungen aus, weil der familienferne Elternteil zwar zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig ist.

Die Rückgriffsquote hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Rückgriffsquote	19,1%	14,4%	25,4%	19,6%	20,3%

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Rückgriffsquote	16,4%	11,8%	15,6%	14,7%	16,6%

Für das Jahr 2022 liegen noch keine Daten vor.

5. Welche Regelungen bestehen in den anderen Bundesländern bei der Anwendung des Unterhaltsvorschusses?

Die Anwendung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird auf untergesetzlicher Ebene durch Richtlinien geregelt, die Bund und Länder miteinander vereinbaren. Eine Übersicht zu Regelungen anderer Länder, die die Richtlinien weiter konkretisieren, liegt nicht vor.